



Solidarischer Musikschulverein WiMu e.V.

Gebührenordnung WiMu e.V.

§1 Allgemeines

Für Leistungen des solidarischen Musikschulvereins WiMu e.V. werden Gebühren erhoben. In der Regel richten sich diese nach Vorgaben der vorliegenden Gebührenordnung und der Anlage 1. Individuell können für alle Angebote abweichende Gebührensätze erhoben werden. Dies bedarf der übereinkommenden Zustimmung von zwei Mitgliedern des Vorstands bzw. des Beirats mit pädagogischer und betriebswirtschaftlicher Expertise und einer Person der Geschäftsführung.

§2 Zahlungen in unterrichtsfreier Zeit

Oben genannte Gebühren sind auch für die Ferien und die in Bayern gültigen Feiertage zu bezahlen. Ebenso für die Zeit, während der ein*e Schüler*in dem Unterricht fernbleibt ohne dass ein Ausschluss erfolgt ist.

§3 Familienermäßigungen

Werden Leistungen von WiMu e.V. von mehreren Mitgliedern einer Kernfamilie genutzt, zahlt das erste Familienmitglied den vollen Preis, für alle andern Familienmitglieder verringert sich der Preis um 15%.

§4 Ermäßigungen bei Belegen mehrerer Fächer

Werden mehrere Fächer belegt, ist das Fach mit der höchsten Gebühr voll zu bezahlen. Die Gebühr für die übrigen Fächer ermäßigt sich um 20%.

§5 Zahlart

Die Gebühren können per SEPA-Mandat oder Überweisung auf Rechnung bezahlt werden.

§6 Umlagen bei Neu- oder Ummeldungen

Bei Neuanmeldungen oder Ummeldungen werden die Gebühren des ersten Monats auf Grund der Bearbeitungszeit sowie den geltenden SEPA-Fristen im Folgemonat in Summe (erster und zweiter Monat) abgebucht bzw. in Rechnung gestellt. Gleichzeitig werden selbstverständlich alle geltenden Ermäßigungen ab dem ersten Monat verrechnet.

§7 Gebühren für Tätigkeiten an kooperierenden Einrichtungen

Gebühren, die für Tätigkeiten an kooperierenden Einrichtungen von diesen entrichtet werden sind in Kooperationsverträgen festzulegen. Hierzu zieht die Geschäftsführung zwei Mitglieder des Vorstands bzw. des Beirats mit pädagogischer und betriebswirtschaftlicher Expertise hinzu.



§8 Sozialermäßigungen

Für Schüler*innen aus Haushalten mit kleinem Einkommen werden Sozialermäßigungen gewährt. Nach einem Erstgespräch zieht die Geschäftsführung zwei Mitglieder des Vorstands bzw. des Beirats mit pädagogischer und betriebswirtschaftlicher Expertise hinzu. Anhand Selbsteinschätzung und der Tabelle „Ermäßigungen“ der Anlage 2 wird ein angemessener Gebührensatz festgelegt.

Werden Ermäßigungen gewährt sind Unterrichtsform und Unterrichtsdauer möglichst günstig zu wählen bzw. zu gestalten.

§9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung und die zugehörigen Anlagen treten am 01. Januar 2026 in Kraft.